

Die Gründung des Hohenzollern-Gymnasiums

Die folgende Verordnung der Regierung des souveränen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahr 1818, welche die Einrichtung einer „Lateinschule“ regelt, die aus den Mitteln eines bereits 1812 vom Fürsten Anton Aloys eingerichteten Studienfonds finanziert wird, ist gewissermaßen das „Gründungsdokument“ des heutigen Hohenzollern-Gymnasiums. Die Schule nahm am 26.11.1818 den Unterrichtsbetrieb in den Räumen des ehemaligen Franziskaner-Klosters in Hedingen (früher ein eigener Ort, heute ein Teil von Sigmaringen) auf.

Hochfürstliche Regierungs=Verordnung, die Eröffnung einer lateinischen Schule in Hedingen betr.

Se. hochfürstliche Durchlaucht haben in der Verordnung vom 10. April d. J.¹ die Verfügung ausgesprochen, daß den Lehranstalten in dem Lande durch die Gründung einer lateinischen Schule in Sigmaringen eine zweckmäßige Erweiterung gegeben werden solle.

In dessen Gefolge sind die nothwendigen Anordnungen getroffen worden. Ein Theil des nächst Sigmaringen gelegenen Klostergebäudes zu Hedingen ist zu dem Schulgebäude eingerichtet und dieser Bau soweit vollendet, dass die Eröffnung der lateinischen Schulen schon mit dem Eintritt des künftigen Schuljahres geschehen kann.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben den, Höchstihnen vorgelegten Plan genehmigt, Kraft dessen die Lehranstalt unter der Leitung der Landesregierung einem eigenen Rektorate untergeben und dieses Rektorat mit der Stadtpfarre Sigmaringen verbunden werden wird.

Zwei Professoren, wovon der Eine in dem Schulgebäude selbst die Wohnung erhält, werden die Anstalt in dem beginnenden Schuljahre eröffnen, und mit Ausnahme der ersten Vorbereitungs-Klassen, oder sogenannten Principien, den Unterricht in den 5 Gimasiäl-Klassen ertheilen. Noch vor Eröffnung der Schule wird ein ausführlicher, mit anderen Gimasiäl-Anstalten in Verbindung gesetzter Studienplan bekannt gemacht, dabei auf einen gründlichen und umfassenden Unterricht vorzüglich in der lateinischen und griechischen Sprache Rücksicht genommen, und was für die sittliche und geistige Bildung der Jugend geschehen kann, sorgfältig benutzt werden.

Die Eltern, oder Angehörigen derjenigen Studirenden, welche die lateinische Schule in Hedingen für das künftige Schulljahr zu besuchen wünschen, werden in Beziehung auf die gegenwärtige Bekanntmachung nun aufgefordert, dass sie hiewegen spätestens bis den 20. d. M. Bei der Fürstlichen Regierungskanzlei sich anmelden, und zugleich anzeigen mögen, in welche Klasse der Studirende eintreten zu dürfen verlange. Es wird von der Anzahl der Studirenden abhängen, ob sämmtliche Klassen, oder nur Einige derselben in dem nächsten Schuljahre gegeben werden sollen. Auch wird die Schule vor dem 15. k. M. In diesem Jahre kaum den Anfang nehmen, darüber aber eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Zwar wird die Anstalt vorerst nur als Versuch und mit beschränkten Mitteln in Wirksamkeit treten. Wenn aber der Erfolg den Erwartungen entspricht, wenn Zeit und Erfahrung dargethan haben, daß das Institut dem Land den gehofften Vortheil gewähre; so werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht für jede zweckmäßige Erweiterung der Anstalt und für ihre zureichende Unterstützung mit jener landesväterlichen Fürsorge bedacht seyn, mit welcher Höchstdenselben alles, was auf den Wohlstand und das Glück Ihres Landes Bezug hat, stets angelegen verbleibt.

Sigmaringen den 2. Oktober 1818.

Q: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1808-1820, 1. Band, Sigmaringen 2. Auflage 1845, S. 217/218.

¹ Fürst Anton Aloys hatte in einer Verordnung vom 10.4.1818 die Einkünfte des bereits 1812 gegründeten Stipendienfonds zur Unterstützung studierender Jünglinge neu geordnet und die Gründung einer Latein-Schule in der Residenzstadt Sigmaringen angekündigt; siehe: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1808-1820, 1. Band, Sigmaringen 2. Auflage 1845, S. 204/205.